



Ihr habt jetzt Trauer, aber ich werde euch wiedersehen  
und euer Herz wird sich freuen.

*Johannes 16,22*



## *Die Feuerbestattung*

Feuerbestattungen <sup>1)</sup> dürfen nur in genehmigten Krematorien und nur mit Särgen stattfinden. Sargbeigaben und Bekleidung, die bei der Verbrennung die Umwelt oder die Einäscherungsanlage schädigen, sind nicht erlaubt. Jedem Sarg wird eine nicht brennbare nummerierte Platte beigelegt. Ebenso besteht die Bestimmung, dass jeweils nur die Kremation **eines** Verstorbenen in einer Einäscherungskammer erfolgen darf.

In der Steiermark besteht die Möglichkeit, den Verstorbenen im Krematorium Graz oder Knittelfeld <sup>2)</sup> einäschern zu lassen.

Zur Aufnahme der Asche dient ein gesetzlich definiertes Behältnis, die Aschenkapsel/Urne. Diese ist so zu kennzeichnen, dass sichergestellt ist, wessen Aschenreste sich in der Urne befinden. Das Vermischen von Aschenresten mehrerer Verstorbener ist verboten. Um die Aschenkapsel zu schützen, ist es sinnvoll, ein zweites Behältnis (Überurne) zu verwenden. Im Sprachgebrauch spricht man einfach von „der Urne“. Urnen sind auf einem Friedhof, einem Urnenhain oder, mit Bewilligung der Gemeinde, an einem anderen Ort (wenn dies nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt) zu verwahren. In der Steiermark ist das Verstreuen der Asche von Verstorbenen nur in dafür genehmigten Bestattungsanlagen auf Friedhöfen zulässig.

1) Die römisch-katholische Kirche hat als Folge der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils den Begräbnisritus für Erd- und Feuerbestattungen gleichgestellt.

2) Auf Wunsch des Verstorbenen bzw. der Angehörigen kann die Einäscherung auch in einem anderen Krematorium erfolgen.